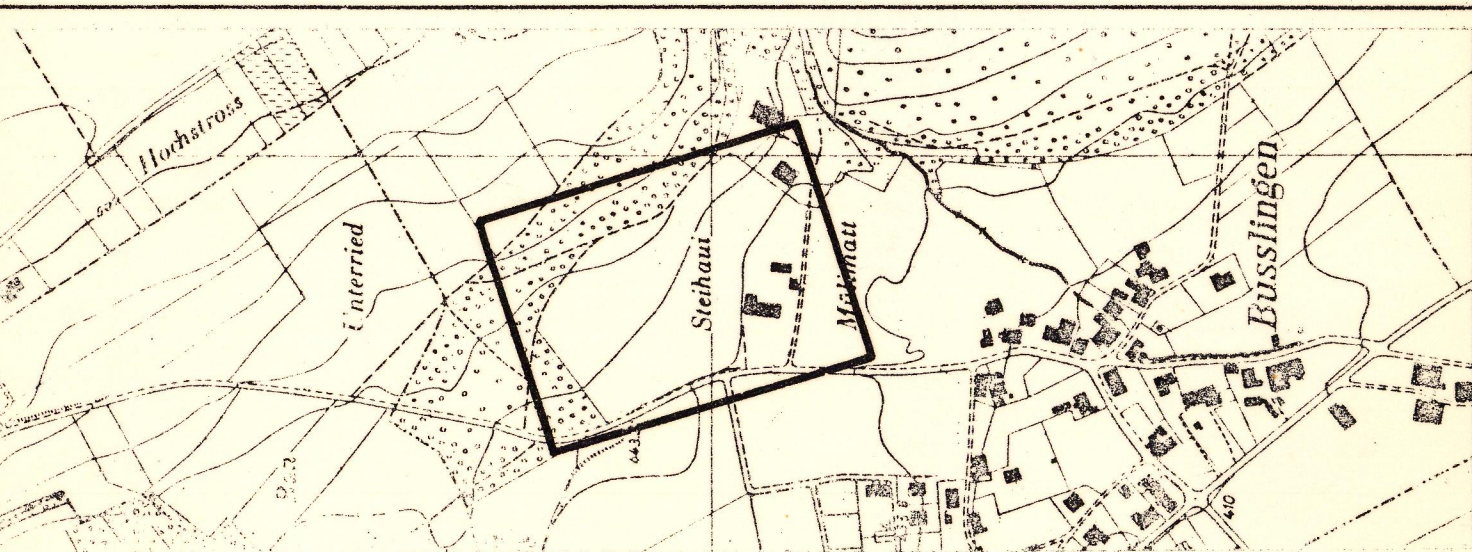


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

STEIHAU

SITUATION 1:500



VERFASSER	DATUM	ENTW.	GEZ.	GEPRÜFT	GROSSE	REG. NR.
 metron VERKEHRSPLANUNG ZÜRICHSTRASSE 7 5200 BRUGG-WINDISCH	25.9.1980	HK	HK	JD	68/60	814 A
ERSETZT PLAN NR.			ÜBERHOLT DURCH PLAN NR.			PLAN NR.

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 6.10.1980 BIS 6.11.1980
GENEHMIGT VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 5. DEZEMBER 1980
DER GEMEINDEAMMANN DER GEMEINDESCHEIBER

GENEHMIGUNGSVERMERK
Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 2. Juni 1981
RRB-Nr. 1172 vom 9. Juni 1981
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber:
In Vertretung

Ernst Salm

Legende zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen Farbe Text

1. Genehmigungsverfahren
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend farblich aufgeführten Linien und Flächen.

a	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
b	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
c	blau	Aufzuhebende Strassenlinien (rot durchgestrichen)
d	rot	Zu genehmigende Baulinien
e	rot	Zu genehmigende Strassenlinie
f	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
g	rot	Proj. Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
h	schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone
i	hellblau	Sichtzone Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m bis 3,00 m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbehindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf min. 3,00 m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.
k	grün	Austritts- und Ausfahrverbot Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
l	braun	Ausfahrverbot Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
2. Zur Orientierung

a	dunkelgrau	bestehende Wege
b	orange	Hauptstrasse
c	gelb	Seitenstrasse
d	violett	Gehweg
e	hellgelb	sekundäre Quartierstrassen
f	hellblau	Radweg
g	violett	Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr
h	hellgrün	Seitenfreibahn und Verkehrssteiler
i	hellgrau	Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
j	grün	beplante Flächen
k	gestrichelt	Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Gemeindebauvorschriften

